



Elektrizitätswerk Warth-Weiningen

# Werkreglement

Ergänzungsdokument zu den Werkvorschriften CH

Für das Elektrizitätswerk Warth-Weiningen gilt die jeweils aktuelle Fassung der Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH» (WV-CH) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Das vorliegende Reglement:

- präzisiert die Branchenempfehlung WV-CH
- regelt die Allgemeinen Bestimmungen des Elektrizitätswerkes Warth-Weiningen
- enthält die speziellen Anschlussbedingungen

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	3
1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	4
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel .....	4
2. KAPITEL: STROMVERSORGUNG .....	5
2.1. NETZANSCHLUSS .....	5
Art. 6 Bewilligungen .....	5
Art. 7 Anschlussgesuch und Erkundigung .....	5
Art. 8 Netzanschluss .....	5
Art. 9 Definition des Anschlusspunkts und der Netzebene .....	5
Art. 10 Netzanschluss für Liegenschaften .....	6
Art. 11 Dienstbarkeiten .....	6
Art. 12 Zutritt .....	6
Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen .....	6
2.2. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATION .....	7
Art. 14 Niederspannungsinstallationen .....	7
2.3. ENERGIELIEFERUNG .....	7
Art. 15 Umfang der Energielieferung .....	7
Art. 16 Einschränkungen .....	7
Art. 17 Schutzvorkehrung .....	8
Art. 18 Schadenersatz .....	8
Art. 19 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	8
Art. 20 Fakturierung und Zahlungspflichten .....	8
2.4. MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN .....	9
Art. 21 Installation .....	9
Art. 22 Schutz der Zähler .....	9
Art. 23 Messung des Energieverbrauches .....	10
Art. 24 Datenschutz .....	10
3. KAPITEL: BESONDERE BESTIMMUNGEN .....	11
3.1. VERBRAUCHER- UND ERZEUGERANLAGEN .....	11
Art. 25 Anschlussbedingungen .....	11
Art. 26 Steuerung durch VNB .....	11
Art. 27 Eigenverbrauch und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften .....	11

3.2.	ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA) UND ELEKTRISCHE ENERGIESPEICHER	11
Art. 28	Präzisierung Energieerzeugungsanlagen .....	11
Art. 29	Präzisierung Energiespeicheranlagen.....	11
3.3.	LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE .....	12
Art. 30	Präzisierung Ladestationen.....	12
Art. 31	Lademanagement.....	12
4.	KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12
Art. 32	Salvatorische Klausel .....	12
Art. 33	Inkraftsetzung .....	12

## Abkürzungsverzeichnis

EEA	Energieerzeugungsanlage, technische Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Photovoltaik-Anlage).
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat, schweizerische Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen und Installationen. Zuständig für die Sicherheit und fachliche Prüfung elektrischer Installationen und deren Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.
FTTH	Fiber to the Home, Glasfaseranschluss bis in die einzelne Wohneinheit, welcher hochleistungsfähige Internet- und Kommunikationsdienste ermöglicht.
HER	Branchenempfehlung Eigenverbrauchsregelung, Empfehlung zur korrekten Regelung und Abrechnung des Eigenverbrauchs von selbst erzeugtem Strom.
kVA	Masseinheit für die elektrische Scheinleistung. Sie gibt die gesamte Leistung an, die von einer elektrischen Anlage bezogen oder an das Stromnetz abgegeben wird. Die Scheinleistung setzt sich aus der Wirkleistung und der Blindleistung zusammen.
kW	Masseinheit für die elektrische Wirkleistung. Sie gibt die tatsächlich nutzbare Leistung an, die von einer elektrischen Anlage bezogen oder an das Stromnetz abgegeben wird und zur Verrichtung von Arbeit genutzt werden kann.
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung, schweizerische Verordnung zur Sicherheit und Ausführung von elektrischen Installationen mit Niederspannung.
TAB	Technische Anschlussbedingungen, regelt die technischen Anforderungen, die für den Anschluss von Anlagen an das Elektrizitätsnetz erfüllt werden müssen.
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung, Anlage zur Überbrückung von Stromausfällen durch alternative Energiequellen, meist Batterien oder Generatoren.
VNB	Verteilnetzbetreiber, betreibt das regionale Stromverteilnetz und stellt die Versorgung der Endverbraucher sicher. Der VNB koordiniert den Netzanschluss, die Einspeisung und gewährleistet die Netzstabilität und -sicherheit im Versorgungsgebiet.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, Branchenverband der Stromunternehmen in der Schweiz zur Förderung des Austauschs und der Interessenvertretung.
WV-CH	Branchenempfehlung Werkvorschriften CH, schweizerische Empfehlung für betriebliche und technische Vorgaben in Elektrizitätswerken.

# VORWORT

Das vorliegende Reglement ergänzt und präzisiert die jeweils aktuell gültige Fassung der Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH» (WV-CH) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und regelt die allgemeinen Bestimmungen sowie die speziellen Anschlussbedingungen des Elektrizitätswerks Warth-Weiningen als Verteilnetzbetreiber (VNB).

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Wo keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, wird die männliche Form verwendet.

## 1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk Warth-Weiningen als Verteilnetzbetreiber (nachfolgend «VNB» genannt) und den Kunden.

<sup>2</sup> Es bildet die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz und die Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilnetz.

<sup>3</sup> Nebst diesem Reglement gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen:

- a. Gesetze und Verordnungen
- b. Technischen Anschlussbedingungen (TAB) an das Niederspannungsnetz (gem. WV-CH)
- c. Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)
- d. Technische Regeln für die Beurteilung von Netzzrückwirkungen
- e. Branchendokumente / Handbücher VSE
- f. Gebührenreglement
- g. Preisblatt Stromtarife des VNB
- h. Werkvorschriften und Dokumente gemäss Online-Schalter des VNB

<sup>4</sup> Dieses Reglement gilt auch für individuell vertraglich vereinbarte Regelungen in besonderen Fällen, wie die Bereitstellung von temporären Netzanschlüssen, vorübergehende Energielieferungen (Festanlässe, Baustellen usw.) sowie der Abschluss von Dienstleistungs- und Energielieferverträgen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Regelungen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup> Als Kunden gelten:

- a. Eigentümer, Stockwerkeigentümer sowie Baurechtsberechtigte mit
  - i. Netzanschluss der Liegenschaft oder elektrischen Installationen an das Verteilnetz
  - ii. Netznutzung und / oder Energiebelieferung der Objekte (Wohnung, Ferienwohnung, gewerbliche Räume usw.) durch den VNB
- b. Mieter und Pächter, die im Vertragsverhältnis zum Eigentümer stehen
- c. Vertragspartner bei temporären Anlagen

<sup>2</sup> Freie Kunden sind nach Bundesrecht Kunden mit Anspruch auf Netzzugang. Sie können den Lieferanten der Elektrizität frei wählen.

<sup>3</sup> Feste Kunden sind nach Bundesrecht Kunden der Grundversorgung. Sie werden durch den örtlichen VNB versorgt.

### Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem VNB beginnt mit dem Netzanschluss.

<sup>2</sup> In weiteren Fällen beginnt das Rechtsverhältnis mit dem VNB durch die Netznutzung, dem Energiebezug oder mit der Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilnetz.

### Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen oder regulatorische Vorgaben bestehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden.

<sup>2</sup> Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

<sup>3</sup> Für freie Kunden gilt betreffend Bezug von elektrischer Energie die bundesrechtliche Frist zur Aufhebung des Rechtsverhältnisses, sofern ein Lieferantenwechsel beabsichtigt ist.

<sup>4</sup> Netznutzung, Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder des zahlungspflichtigen Dritten.

<sup>5</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie die späteren Wiederinbetriebnahmen sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Änderungen sind dem VNB, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, mindestens 5 Werktage im Voraus schriftlich oder elektronisch zu melden:

- a. Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder Wohnung; mit Adressangaben des neuen Eigentümers
- b. Mieterwechsel einer Liegenschaft, Wohnung oder Räumen; mit Angabe der neuen Wohnadresse des wegziehenden Mieters sowie den Kontaktdaten des neuen Mieters
- c. Wechsel der Verwaltung von Liegenschaften mit Adresse und Kontaktdaten der neuen Verwaltung

<sup>2</sup> Bei Versäumnis (beispielsweise verspätete Meldung des Mieterwechsels) trägt der Eigentümer (lit. a und c) respektive Vermieter (lit. b) die angefallenen Gebühren und Kosten für die Zeit des Wegzugs bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

## 2. KAPITEL: STROMVERSORGUNG

### 2.1. NETZANSCHLUSS

#### Art. 6 Bewilligungen

<sup>1</sup> Voraussetzung für die in den WV-CH unter Installationsanzeige aufgeführten Fälle (noch vor der Ausführung der entsprechenden Arbeiten) ist eine Installationsbewilligung des VNB.

<sup>2</sup> Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, den WV-CH sowie den Werkvorschriften des VNB entsprechen
- b. die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 einhalten sowie die Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI sind (sofern eine solche Bewilligung notwendig ist)

#### Art. 7 Anschlussgesuch und Erkundigung

Das Gesuch ist auf den vom VNB vorgesehenen Formularen einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Diesbezüglich bietet das vorgesehene Formular sowie die WV-CH (Kapitel Installationsanzeige) Hilfestellung. Das Gesuch ist vom Grundeigentümer, bei temporären Netzanschlüssen vom Besteller zu unterzeichnen.

#### Art. 8 Netzanschluss

<sup>1</sup> Der Netzanschluss an das Verteilnetz erfolgt gemäss den Vorgaben der WV-CH und dem jeweils aktuellen VSE Branchendokument «Netzanschluss» (NA/RR-CH).

<sup>2</sup> Für das Erstellen oder Ändern der Netzanschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlusspunkt erhebt der VNB Netzanschlussbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

<sup>3</sup> Der VNB bestimmt, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer, die Art des Anschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Verteilkabinen / Transformatorstationen sowie der Kommunikationseinrichtung für Mess- und Steuergeräte.

<sup>4</sup> Für den VNB müssen der Anschlusskasten und die Anschluss-Überstromunterbrecher jederzeit zugänglich sein.

#### Art. 9 Definition des Anschlusspunkts und der Netzebene

<sup>1</sup> Als Anschlusspunkt werden im Niederspannungsverteilstromnetz die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers festgelegt. Bei einem Mittelspannungsanschluss (Netzebene 5b) wird der Anschlusspunkt in einem separaten Netzanschlussvertrag festgehalten.

<sup>2</sup> Der Anschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab dem Anschlusspunkt sämtliche Kosten sowie die Verantwortung für die Installation und den Unterhalt seiner Anlagen.

<sup>3</sup> Der VNB legt die Netzspannungsebene fest, an die der Kunde angeschlossen wird.

## Art. 10 Netzanschluss für Liegenschaften

<sup>1</sup> Der VNB erstellt für eine Liegenschaft oder für einen zusammenhängenden Komplex in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden, die zu einer Liegenschaft gehören, gehen zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup> Der VNB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften (beispielsweise Mehrfamilienhäuser) über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen. Der Anschlussüberstromunterbrecher ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren.

<sup>3</sup> Der VNB ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Allfällige Verlegungen der Netzanschlussleitung auf der zu versorgenden Parzelle erfolgen zwingend durch den VNB und gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## Art. 11 Dienstbarkeiten

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder gewähren dem VNB kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Netzanschlussleitung und die Kommunikationsleitung (FTTH) inkl. Durchleitung Dritter für Daten. Das Durchleitungsrecht ist auch für solche Anschlussleitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind, gültig. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Der VNB ist für die Einholung des Durchleitungsrechts eines Netzanschlusses zuständig.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer hat das Anbringen von öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Verteilkabinen oder Tafeln mit Angaben über Werkleitungen an Bauten und Anlagen auf seinen Grundstücken zu dulden. Der Grundeigentümer ist vorher anzuhören. Er hat Anspruch auf die angemessene Berücksichtigung seiner Wünsche sowie auf den Ersatz von Schäden, die durch Arbeiten auf seinen Grundstücken entstehen. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

## Art. 12 Zutritt

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses von der Parzellengrenze bis und mit der Messstelle der Zugang jederzeit und uneingeschränkt gewährleistet ist.

## Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen

<sup>1</sup> Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (beispielsweise Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), so ist dies dem VNB frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der VNB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

<sup>2</sup> Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim VNB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken der VNB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

<sup>3</sup> Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des VNB im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet uneingeschränkt für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **2.2. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATION**

### **Art. 14 Niederspannungsinstallationen**

<sup>1</sup> Installationen der Netzebene 7 sind nach der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

<sup>2</sup> Die Melde- und Kontrollpflicht ist in Kapitel 2 der WV-CH geregelt.

<sup>3</sup> Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

<sup>4</sup> Der Kunde ist verpflichtet, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Auslösen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

<sup>5</sup> Der VNB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der VNB führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach der NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

<sup>6</sup> Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des VNB oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit – und im Fall von Störungen jederzeit – den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## **2.3. ENERGIELIEFERUNG**

### **Art. 15 Umfang der Energielieferung**

Der VNB ist zuständig für den sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes in seinem Versorgungsgebiet. Der VNB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### **Art. 16 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Der VNB hat das Recht, die Energielieferung, die Rücklieferung oder den Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a. höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.
- b. ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, etc.
- c. Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- d. betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
- e. Gefährdung der Versorgungssicherheit bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- f. Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels
- g. behördlich angeordneter Massnahmen (beispielsweise Lastabwurf)

<sup>2</sup>Der VNB versucht, sofern möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht zu nehmen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Der VNB kann bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Objekten oder des Netzbetriebs die Versorgung ohne Ankündigung unverzüglich unterbrechen.

## Art. 17 Schutzvorkehrung

Der Kunde sorgt bei seinen ans Verteilnetz angeschlossenen Anlagen für die notwendigen Schutzmassnahmen und die korrekten Schutzeinstellungen, dass bei Netzunterbrüchen, automatischen Wiedereinschaltungen, Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz keine Schäden an seinen Anlagen, Anlagen Dritter oder Personen entstehen können.

## Art. 18 Schadenersatz

<sup>1</sup>Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die ihm entstehen aus:

- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störende Oberschwingungen im Netz
- b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung aus dem Verteilnetz bzw. Rücklieferung in das Verteilnetz.

<sup>2</sup>Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem VNB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## Art. 19 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

<sup>1</sup>Der VNB ist berechtigt, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen, oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährdet
- b. rechtswidrig Energie vom VNB bezieht
- c. den Beauftragten des VNB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen oder Vertragsbestimmungen nicht nachgekommen ist
- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst
- f. ohne Genehmigung in die elektrische Anlage oder Plombierung eingreift, oder Änderungen vornimmt, oder einen Dritten hierfür beauftragt

<sup>2</sup>Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des VNB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

## Art. 20 Fakturierung und Zahlungspflichten

<sup>1</sup>Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach dem Gebührenreglement, den aktuellen Tarifen, den vertraglichen Vereinbarungen und / oder nach übergeordnetem Recht.

<sup>2</sup>Die Fakturierungsperioden werden vom VNB festgelegt, in der Regel anhand der Verbraucherprofile und der Tarifgruppe. Der VNB behält sich das Recht vor, Akontozahlungen anhand des Vorjahresverbrauchs oder aufgrund von Vergleichswerten zu erstellen.

<sup>3</sup>Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

<sup>4</sup> Die nachträgliche Korrektur von fehlerhaften oder irrtümlichen Rechnungen und Gutschriften ist innert der gesetzlichen Verjährungsfrist gestattet.

<sup>5</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Der VNB behält sich vor, in solchen Fällen Anzeige zu erstatten.

<sup>6</sup> Die Einstellung der Energielieferung durch den VNB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem VNB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch den VNB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

<sup>7</sup> Bei wiederkehrendem Verzug, bedenklicher Liquidität oder begründetem Sachverhalt kann der VNB Massnahmen wie Vorauszahlungen, kürzere Zahlungsfristen, Prepaid-Kartenzähler oder ähnliches anordnen sowie die Energielieferung einstellen. Die dabei entstandenen Montagekosten und Aufwände gehen zu Lasten des Kunden.

## **2.4. MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN**

### **Art. 21 Installation**

<sup>1</sup> Der VNB bestimmt Art, Standort und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen. Dies gilt ebenso für Geräte zur Fernablesung sowie die Kommunikationseinheiten. Der Eigentümer stellt dem VNB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Zähler und Messeinrichtungen werden auf Kosten des VNB geliefert, montiert, instandgehalten und gemäss den gesetzlichen Vorgaben geeicht.

<sup>3</sup> Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

<sup>4</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.

<sup>5</sup> Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche festgestellten Unregelmässigkeiten der Funktion von Mess- und Schaltapparaten dem VNB unverzüglich zu melden.

### **Art. 22 Schutz der Zähler**

<sup>1</sup> Der Kunde ist dafür zuständig, dass die Mess- und Steuereinrichtungen vor Beschädigungen durch Einflüsse wie Hitze, Staub, Feuchtigkeit, Erschütterung und weitere geschützt sind.

<sup>2</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des VNB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des VNB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des VNB die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

<sup>3</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen an den Messinstrumenten vornimmt, haftet gegenüber dem VNB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen / Reparaturen und Nacheichungen. Der VNB behält sich das Recht vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

## Art. 23 Messung des Energieverbrauches

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des VNB.

<sup>2</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom VNB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

<sup>4</sup> Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

<sup>5</sup> Bei fehlenden oder fehlerbehafteten Messwerten werden nach den Regeln des Metering Codes Ersatzwerte bestimmt. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten für die Prüfung und den Aufwand.

## Art. 24 Datenschutz

<sup>1</sup> Der VNB bearbeitet Personendaten des Kunden wie beispielsweise Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrosse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der VNB wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Energielieferung erhobenen und vom Eigentümer zugänglich gemachten Daten (Adressen, Rechnungs- und Kontaktdaten sowie Messdaten, etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung bearbeiten, zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung, der Energielieferung, der Energieabnahme, der Berechnung der Netzauslastung, der Netzplanung, der Bereitstellung von elektrischer Energie, der Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

<sup>3</sup> Der VNB ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (insbesondere Energielieferanten und Inkassounternehmen) weiterzugeben, wenn dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung und Energieabnahme erforderlich ist. Dies erfolgt unter Beachtung von Art. 17f ff. des Bundesgesetzes über die Stromversorgung sowie allfälliger kantonaler- und kommunalrechtlicher Bestimmungen.

## **3. KAPITEL: BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **3.1. VERBRAUCHER- UND ERZEUGERANLAGEN**

#### **Art. 25 Anschlussbedingungen**

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes mit dem VNB vertraglich festgelegt wurde, gelten die Vorgaben und die Meldepflicht gemäss den WV-CH und der NIV sowie die Weisungen des ESTI.

<sup>2</sup> Für die nachfolgenden Anlagen muss ab einer bestimmten Anschlussleistung das Notsteuer- oder Regelsystem des VNB installiert werden:

- a. Bezugsleistung grösser 3.6 kVA, beispielsweise Wärmepumpen, Boiler, Kälteanlagen, Elektroheizungen, Ladestationen, etc.
- b. Einspeiseleistung grösser 0.8 kVA, beispielsweise Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher, USV, etc.

<sup>3</sup> Die Unsymmetrien sind gemäss den gültigen WV-CH einzuhalten.

<sup>4</sup> Der VNB ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden jederzeit Parameteränderungen an den Steuergeräten vorzunehmen oder zu beauftragen.

#### **Art. 26 Steuerung durch VNB**

<sup>1</sup> Der VNB kann die Steuerung zur Reduktion der Lastspitzen, zur Optimierung der Netzauslastung und zur Minderung der Netznutzungskosten nutzen.

<sup>2</sup> Untersagt der Kunde die Steuerung, darf der VNB bei unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs auch ohne die Zustimmung des Kunden oder eines Dritten die Last abwerfen (Notsteuerung).

#### **Art. 27 Eigenverbrauch und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften**

<sup>1</sup> Die Regelungen zum Eigenverbrauch sowie die Voraussetzungen richten sich nach dem Branchendokument «Eigenverbrauchsregelung (HER)» in der jeweils aktuellen Fassung.

<sup>2</sup> Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) werden gemäss dem Branchendokument «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

<sup>3</sup> Es gelten jeweils die aktuellen gesetzlichen Grundlagen zwischen den Kunden und dem VNB.

### **3.2. ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA) UND ELEKTRISCHE ENERGIESPEICHER**

#### **Art. 28 Präzisierung Energieerzeugungsanlagen**

Die technischen Anforderungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind nach den aktuellen VSE-Branchenempfehlungen WV-CH umzusetzen.

#### **Art. 29 Präzisierung Energiespeicheranlagen**

Die technischen Anforderungen für den Anschluss von elektrischen Energiespeicheranlagen erfolgen grundsätzlich nach den aktuellen VSE-Branchenempfehlungen WV-CH.

### **3.3. LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE**

#### **Art. 30 Präzisierung Ladestationen**

Die technischen Anforderungen für den Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge erfolgen grundsätzlich nach den aktuellen VSE-Branchenempfehlungen WV-CH.

#### **Art. 31 Lademanagement**

Ab einer Ladeleistung aller Ladestationen von grösser 22 kW oder mehr als drei Ladestationen in der Hausinstallation ist am Hausanschluss ein Lastmanagement zu installieren.

### **4. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 32 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig, wirksam oder erfüllbar ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

#### **Art. 33 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 13. Januar 1997.

### **Genehmigung**

**Vom Gemeinderat genehmigt am:** 20.10.2025

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:** 03.12.2025

**Die Gemeindepräsidentin**

**Der Gemeindeschreiber**

Katharina Aeschbacher

Fabian Toppius